

# Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 20. Oktober 2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung .....	2
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts .....	2
1.2. Gerichtsorganisation .....	3
1.3. Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung .....	3
2. Vernehmlassungsverfahren.....	5
3. Anpassungsbedarf im Kanton St.Gallen .....	5
4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
5. Schlussbestimmungen .....	9
5.1. Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes .....	9
5.2. Anpassung des Gerichtsgesetzes (Verfahrensbestimmungen) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege .....	10
5.3. Rechtsweg bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 89 VRP).....	11
5.4. Elektronischer Rechtsverkehr (Änderung des VRP) .....	11
5.5. Art. 12 des Anwaltsgesetzes .....	12
5.6. Einführungsgesetz zum SchKG.....	12
5.7. Übrige Änderungen .....	12
5.8. Beibehaltung der privatrechtlichen Baueinsprache .....	12
B. III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz .....	13
1. Ausgangslage.....	13
1.1. Beurkundung im Kanton St.Gallen .....	13
1.2. Handlungsbedarf.....	15
2. Vernehmlassungsverfahren.....	15
3. Lösungsvorschlag .....	16
C. Kostenfolgen und Referendum .....	17
D. Antrag .....	17
Entwürfe:	
– Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.....	18
– III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz .....	36

## Zusammenfassung

*Bisher war der Zivilprozess im kantonalen Recht geregelt; das Bundesrecht enthielt lediglich wenige prozessuale Bestimmungen. Mit der Justizreform des Bundes, die von Volk und Ständen im Jahr 2000 angenommen wurde, wurde die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts ganz dem Bund übertragen. Die Gerichtsorganisation verbleibt den Kantonen. Die*

eidgenössischen Räte erliessen am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung. Sie soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Da es sich bei der Schweizerischen Zivilprozessordnung um eine umfassende Regelung handelt, bleibt den Kantonen bei der Verfahrensregelung nur noch sehr wenig Spielraum. Im Wesentlichen ist die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im kantonalen Recht zu regeln. Im Kanton St.Gallen kann die bisherige bzw. die mit der kantonalen Justizreform auf 1. Juni 2009 bereits angepasste Gerichtsorganisation und Zuständigkeitsregelung weitergeführt werden. Das bisherige kantonale Zivilprozessgesetz ist zufolge des neuen Bundesrechts fast gänzlich hinfällig und damit aufzuheben. Die wenigen noch notwendigen kantonalen Verfahrensbestimmungen werden in einem neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung erlassen.

Mit einem III. Nachtrag zum kantonalen Anwaltsgesetz wird die Regelung der Zuständigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für öffentliche Beurkundungen an neuere Entwicklungen angepasst. Insbesondere soll mit einem neuen Register der Notare im Interesse der Rechtssicherheit jederzeit einwandfrei festgestellt werden können, welche Anwältinnen und Anwälte im Kanton St.Gallen zur Errichtung von öffentlichen Urkunden befugt sind. Die Eintragung setzt voraus, dass die Anwältin oder der Anwalt über das st.gallische Rechtsanwaltspatent verfügt oder eine Prüfung über das Beurkundungsrecht bestanden hat und zudem im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist. Diese Voraussetzungen bezwecken eine fachkundige und unabhängige Beratung im Hinblick auf die Errichtung öffentlicher Urkunden durch Anwältinnen und Anwälte. Die im Register eingetragenen Personen dürfen sich als öffentliche Notarin bzw. öffentlicher Notar bezeichnen.

Beide Vorlagen haben keine nennenswerten Kostenfolgen; sie unterstehen dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe:

- des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- des III. Nachtrags zum Anwaltsgesetz (sGS 963.70; abgekürzt AnWG).

## **A. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts**

Sind zwischen Rechtssubjekten Bestand und/oder Inhalt privater Rechte strittig, so wird darüber auf Klage hin in einem Zivilprozess durch das zuständige Gericht entschieden. Daneben wird im Rahmen der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit im Zivilprozess – auf Gesuch einer Person – auch über Rechte befunden, die nicht strittig sind. Das Zivilprozessrecht regelt das Verfahren vor den Zivilgerichten.

Mit einer Verfassungsrevision im Jahr 1898 wurde dem Bund die Gesetzgebungshoheit für das gesamte materielle Zivilrecht übertragen. Hingegen blieb die Prozessgesetzgebung – vorbehaltlich punktueller bundesrechtlicher Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften – Sache der Kantone. Dies führte dazu, dass in der Schweiz 26 kantonale Zivilprozessordnungen und Gerichtsorganisationen entstanden. Im Kanton St.Gallen gilt seit 1. Juli 1991 das Zivilprozessgesetz (sGS 961.2; abgekürzt ZPG SG). Es löste das Gesetz betreffend die Zivilrechtspflege vom 9. Juli 1900 bzw. das Gesetz über die Zivilrechtspflege vom 20. März 1939 ab. Auch wenn die kantonalen Zivilprozessgesetze auf den gleichen dogmatischen Grundlagen beruhen, bedeutet diese Zersplitterung für die Rechtssuchenden doch einen empfindlichen Nachteil bei der Rechtsdurchsetzung. Einzelfragen des Verfahrens sind in den kantonalen Zivilprozessgesetzen teil-

weise ganz unterschiedlich geregelt. Zudem mussten die Kantone laufend das Prozessrecht an geändertes Bundesrecht (z.B. Familienrecht, Scheidungsrecht, Mietrecht, Internationales Privatrecht) anpassen.

Mit der neuen Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erhielt der Bund die Befugnis, das Recht der örtlichen Zuständigkeit zu vereinheitlichen (Art. 30 Abs. 2 BV). Gestützt darauf trat am 1. Januar 2001 das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz; SR 272) in Kraft. Mit der Justizreform des Bundes vom 8. Oktober 1999 (Art. 122 BV), von Volk und Ständen angenommen im Jahr 2000, wurde die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts ganz dem Bund übertragen. Im Jahr 1999 setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für eine Schweizerische Zivilprozessordnung (abgekürzt ZPO) ein. Die Expertenkommission lieferte ihren Entwurf im Oktober 2002 ab. Im Jahr 2003 wurde dieser einem Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Am 28. Juni 2006 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft für eine Schweizerische Zivilprozessordnung (BBI 2006, 7221 ff.; im Folgenden Botschaft). Die eidgenössischen Räte stimmten der Vorlage am 19. Dezember 2008 zu (Referendumsvorlage in BBI 2009, 21 ff.). Die Referendumsfrist lief am 16. April 2009 ungenutzt ab.

Mit der ZPO wird das Zivilrecht nach einheitlichen Regeln durchgesetzt werden können. Dies bedeutet für die Rechtsuchenden, dass die Gerichtsverfahren transparenter und berechenbarer werden. Rechtsuchende müssen nicht mehr damit rechnen, je nach Gerichtsstand mit einem fremden, nicht vertrauten Zivilprozessrecht konfrontiert zu werden.

## **1.2. Gerichtsorganisation**

Nach der Bundesverfassung ist der Bund zur Regelung des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts zuständig (Art. 122 Abs. 1 BV). Die Gerichtsorganisation bleibt hingegen Aufgabe der Kantone, soweit das Gesetz (insbesondere die ZPO) nichts anderes vorsieht (Art. 122 Abs. 2 BV). Das kantonale Recht regelt somit insbesondere, wie die Gerichte gewählt werden, wie die Gerichte territorial organisiert sind, für welche Streitigkeiten welche Gerichte zuständig sind und wie die Gerichte bezeichnet werden. Punktuell hat der Bundesgesetzgeber jedoch auch organisatorische Regelungen getroffen (z.B. in Art. 5 ZPO für bestimmte Streitigkeiten eine einzige kantonale Instanz vorgeschrieben).

Die ZPO kann im Kanton St.Gallen ohne Änderungen bei der Gerichtsorganisation umgesetzt werden. Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz [nGS 44-52 (sGS 941.1); abgekürzt GerG], in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 mit grossem Mehr angenommen, wurde die Gerichtsorganisation umfassend überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. Dabei wurde das neue Zivilprozessrecht des Bundes im Auge behalten und die Änderungen wurden so ausgestaltet, dass sie mit dem neuen Bundeszivilprozessrecht in Einklang stehen. Der Kanton St.Gallen verfügt über eine Gerichtsorganisation, die gerüstet ist für den neuen Zivilprozess. Es sind daher keine Änderungen bei der Gerichtsorganisation erforderlich und es kann die sachliche Zuständigkeitsordnung – mit wenigen Feinkorrekturen – weitergeführt werden.

## **1.3. Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung**

Mit der neuen ZPO findet kein eigentlicher Systemwechsel statt. Sie baut auf dem bewährten Prozessrecht der Kantone auf. Sie stellt eine abschliessende Regelung der Verfahren vor den Zivilgerichten dar. Sie ist kein blosses Rahmengesetz, sondern eine Kodifikation, also eine umfassende systematische Ordnung. Die Regelung ist – obwohl sie rund 400 Bestimmungen umfasst – eher knapp gehalten. Die ZPO beantwortet nicht alle Detailfragen ausdrücklich. In der bundesrätlichen Botschaft wird ausgeführt, dass bewusst Lücken in Kauf genommen werden, um der Praxis den nötigen Spielraum zu geben, den Einzelfall effizient und sachgerecht abzuwickeln. Es wird in diesem Zusammenhang auch vom «Mut zur Lücke» gesprochen (Botschaft Ziff. 2.2).

Für das Ausführungsrecht ist der Bundesrat zuständig (Art. 400 ZPO). Im Übrigen wird der Interpretationsspielraum vorab durch die Lehre und Praxis zu füllen sein und nicht durch kantonales Recht. Raum für kantonales Recht bleibt lediglich dort, wo die ZPO ausdrücklich eine kantonale Regelung vorsieht. Im Wesentlichen verbleibt den Kantonen die Regelung der Gerichtsorganisation (Art. 3 ZPO; im Kanton St.Gallen im GerG geregelt), der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 1 ZPO) sowie der Kostentarife (Art. 96 ZPO, im Kanton St.Gallen durch Verordnung des Kantonsgerichtes und Verwaltungsgerichtes [vgl. Art. 98 GerG] bzw. des Kantonsgerichtes [Art. 42 Abs. 1 Bst. b AnwG]). Daneben verbleibt den Kantonen lediglich noch die Regelung weniger Einzelfragen (siehe Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 Bst. b und d, Art. 116 Abs. 1, Art. 218 Abs. 3 ZPO).

Die ZPO geht vom Grundgedanken aus, dass eine Zivilrechtsstreitigkeit nicht vorschnell an das Gericht getragen werden soll. Vielmehr soll das Gericht erst angerufen werden, wenn alle Versuche zu einer gütlichen Beilegung des Konflikts gescheitert sind. Dies entlastet einerseits die Gerichte und ist andererseits auch für die Streitparteien der kostengünstigere und einfachere Weg. Insbesondere bei kleineren Streitwerten soll die obligatorische formalisierte Verhandlungsrunde vor der Schlichtungsbehörde zu einer hohen Quote von aussergerichtlichen Streitbeilegungen führen. Auf dieser Linie liegt auch die kantonale Justizreform; der IV. Nachtrag zum GerG wird seit 1. Juni 2009 angewendet. Mit den neuen Schlichtungsstellen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten wurde das Element der ausser- bzw. vorgerichtlichen Streitbeilegung verstärkt. Der neue Zivilprozess trägt auch der Entwicklung Rechnung, dass die Mediation als Möglichkeit zur aussergerichtlichen Streitbeilegung immer häufiger genutzt wird. Die (freiwillige) Mediation wird in Art. 213 ZPO als gleichwertige Alternative zum staatlichen Schlichtungsverfahren vorgesehen. Auch noch während des Gerichtsverfahrens besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Mediation eine gütliche Einigung zu suchen (Art. 214 ZPO). Wollen die Parteien eine Mediation durchführen, so müssen sie diese jedoch selber organisieren und bezahlen (Art. 215 und 218 Abs. 1 ZPO). In kindesrechtlichen Angelegenheiten nichtvermögensrechtlicher Art wird die Durchführung einer Mediation vom Gesetz besonders gefördert, indem die Kosten vom Staat getragen werden, wenn den Parteien die hierfür erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Schliesslich kann auch die private Schiedsgerichtsbarkeit zur Entlastung der Gerichte beitragen. Mit der neuen Regelung (Art. 353 ff. ZPO) soll die Schiedsgerichtsbarkeit attraktiver werden.

Ähnlich dem bisherigen st.gallischen Zivilprozess sieht der neue Zivilprozess verschiedene Verfahrensarten vor, die je nach Art der Streitigkeit zur Anwendung kommen: Das ordentliche Verfahren ist von der Verhandlungsmaxime (Behauptungs- bzw. Bestreitungslast der Parteien, Art. 55 Abs. 1 ZPO) beherrscht. Das Gericht beschränkt sich grundsätzlich auf die formelle Prozessleitung und die Rechtsanwendung. Es ist das Grundverfahren, dessen Bestimmungen subsidiär auch in den anderen Verfahren zur Anwendung kommen (Art. 219 ZPO). Für kleinere Streitigkeiten (z.B. Forderungen bis Fr. 30'000.-, mietrechtliche Verfahren) sieht die ZPO das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) vor, bei dem das Gericht eine aktivere Rolle spielt. Es gilt wegen der vereinfachten Formen, der überwiegenden Mündlichkeit und der verstärkten Fragepflicht des Gerichts als laienfreundliches Verfahren. Grosse praktische Bedeutung kommt – wie schon nach bisherigem st.gallischem Zivilprozessrecht – dem summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO) zu, das flexibel gehandhabt werden kann und gekennzeichnet ist durch Beschränkungen bei der Beweisführung (Art. 254 ZPO) und bei der Überprüfungsbefugnis (z.B. Art. 257 und 261 ZPO). Besondere Vorschriften gelten sodann für eherechtliche und partnerschaftsrechtliche Angelegenheiten (Art. 271 ff. und 305 bis 307 ZPO) sowie für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO). Insbesondere ist nun auch das Scheidungsverfahren, das eine eigenständige Prozessart darstellt, abschliessend bundesrechtlich geregelt, weshalb die Verordnung über das Scheidungsverfahren (sGS 961.22; abgekürzt VSch) ersatzlos aufzuheben sein wird. Für die Kinderbelange ist bedeutsam, dass der Untersuchungs- und der Oficialgrundsatz gelten (der Sachverhalt wird von Amtes wegen erforscht und das Gericht ist nicht an die Parteianträge gebunden, Art. 296 ZPO). Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Auch bei den Rechtsmitteln knüpft die ZPO an die bewährte kantonale Tradition des Rechtsmittelpluralismus an. Die Berufung (Art. 308 ff. ZPO) ist das ordentliche Rechtsmittel, die Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) das grundsätzlich subsidiäre, beschränkte Rechtsmittel. Im Gegensatz zur Berufung und zum Rekurs nach bisherigem st.gallischem Zivilprozessrecht sind bei der bundesrechtlichen Berufung und Beschwerde Noven (neue Tatsachen, neue Beweismittel, Klageänderung) nur sehr eingeschränkt zulässig (Art. 317 und 326 ZPO). Berufung und Beschwerde werden ergänzt durch das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision (Art. 328 ff. ZPO) sowie die Erläuterung und die Berichtigung (Art. 334 ZPO).

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Das Sicherheits- und Justizdepartement bildete zur Vorbereitung des Entwurfs für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (abgekürzt EG zur ZPO) eine Arbeitsgruppe unter Beizug von Vertretungen des Kantonsgerichtes, der Kreisgerichte und des Anwaltsverbandes. Die Regierung ermächtigte das Sicherheits- und Justizdepartement im Juni 2009, über den Entwurf des EG zur ZPO ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, die Anwaltskammer, der St.Gallische Anwaltsverband, der St.Gallische Rechtsagenten-Verband, der Verband st.gallischer Richterinnen und Richter, der Dachverband der Vermittlervereinigungen, die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, der Kantonal-St.Gallische Gewerbeverband, das KMU-Forum, der Kantonale Gewerkschaftsbund sowie die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten. Auf das Vernehmlassungsverfahren wurde durch eine Medienmitteilung im Amtsblatt (ABI 2009, 1923) hingewiesen.

Der Gesetzesentwurf stiess im Vernehmlassungsverfahren auf breite Zustimmung. In zwei Vernehmlassungen wurden Bedenken erhoben gegen die Erhöhung der Spruchkompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Kreisgerichtes von bisher Fr. 20'000.– auf neu Fr. 30'000.–. Vereinzelt wurde sodann vorgeschlagen, das Versicherungsgericht für privatversicherungsrechtliche Streitigkeiten zuständig zu erklären. Im Weiteren sprachen sich einige Vernehmlassungsteilnehmer dafür aus, die unentgeltliche Mediation zu erweitern. Ferner wurde die Vereinbarkeit der privatrechtlichen Baueinsprache mit dem Grundsatz der doppelten Instanz in Frage gestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten sodann eine Reihe von weiteren Anregungen zu einzelnen Bestimmungen. Auf die Ausführungen in den Vernehmlassungen wird soweit erforderlich in den Erläuterungen eingegangen.

## 3. Anpassungsbedarf im Kanton St.Gallen

Da es sich bei der ZPO um eine umfassende Regelung im Sinn einer Kodifikation handelt (vgl. Art. 122 Abs. 1 BV), bleibt den Kantonen bei der Verfahrensregelung nur noch sehr wenig Spielraum. Lücken in der gesetzlichen Regelung dürfen nicht durch kantonales Recht gefüllt werden. Hingegen ist es grundsätzlich zulässig, im Rahmen der Aufsicht (Art. 43 f. GerG) Weisungen zu erteilen. Diese dürfen jedoch nicht die ZPO ausführen, sondern können z.B. einer rechtsgleichen Ausübung des richterlichen Ermessens dienen.

Zwingend geregelt werden müssen die sachliche und die funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 1 ZPO), also welcher Spruchkörper im Gerichtskreis für die fragliche Streitsache zuständig ist bzw. welche Instanz bei einem Weiterzug zuständig ist. Bei der Regelung des Rechtsmittelzugs ist der Grundsatz der so genannten «instance double» zu beachten (zwei Instanzen auf Kantonsebene; Art. 75 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes [SR 173.110; abgekürzt BGG]). In bestimmten, in Art. 5 ZPO aufgezählten Spezialmaterien ist wie nach bisherigem Recht vorgeschrieben, dass lediglich eine kantonale Instanz entscheidet. Sodann können die Kantone ein Handelsgericht vorsehen, das als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Art. 6 ZPO). Die Beibehaltung des Handelsgerichtes ist im Rahmen der

Justizreform bekräftigt worden (Art. 13 GerG). Ebenfalls mit der Justizreform ist die Abschaffung des Kassationsgerichtes ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung beschlossen worden. Bei der sachlichen und bei der funktionellen Zuständigkeit kann im Wesentlichen die bisherige bzw. die mit der Justizreform angepasste Regelung weitergeführt werden. Der Entwurf verzichtet daher auch darauf, ein Gericht zu bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz (denkbar wäre das Versicherungsgericht) für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig wäre (Art. 7 ZPO), zumal in diesen Streitigkeiten das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt (Art. 243 Abs. 2 Bst. f ZPO), das dem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nahe kommt.

Nach Art. 54 Abs. 1 ZPO sind Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich. Ausserdem sind Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das kantonale Recht kann darüber hinaus vorsehen, dass die Urteilsberatung öffentlich ist (Art. 54 Abs. 2 ZPO). Nach der st.gallischen Tradition ist die Urteilsberatung nicht öffentlich. Der Entwurf sieht daher davon ab, die öffentliche Urteilsberatung vorzuschreiben.

Art. 68 Abs. 2 Bst. b und d ZPO überlassen es dem kantonalen Recht, in bestimmten Fällen bzw. vor bestimmten Instanzen Ausnahmen vom Anwaltsmonopol vorzusehen. Der Entwurf führt in diesem Punkt die bewährte bisherige st.gallische Regelung in Art. 11 AnwG fort.

Schliesslich räumt die ZPO in Art. 116 und 218 Abs. 3 den Kantonen die Möglichkeit ein, die Parteien (weitergehend) von Prozesskosten zu befreien bzw. die Kosten einer Mediation zu übernehmen. Die bedürftige Partei hat nach Art. 117 ff. ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung. Im Weiteren sieht die ZPO in Art. 113 und 114 in bestimmten Verfahren Kostenbefreiung vor. Neben diesen bundesrechtlichen Kostenbefreiungen knüpft das EG zur ZPO an das geltende Recht an (siehe Bemerkungen zu Art. 18 und 19). In Anbetracht des mit dem Massnahmenpaket 04 vom Kantonsrat für die Justiz erteilten Sparauftrags (vgl. ABI 2003, 1575), sieht der Entwurf davon ab, weitere oder neue Kostenerleichterungen zu gewähren.

#### **4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 1:*

Art. 1 hält fest, dass im EG zur ZPO die sachliche und die örtliche Zuständigkeit geregelt werden. Dies ist nach Art. 4 Abs. 1 ZPO zwingend Sache der Kantone. Weiteres muss im EG nicht zwingend geregelt werden. Wie unter Ziff. 1.4 ausgeführt, stellt die ZPO eine abschliessende Regelung dar und ist kantonales Ausführungsrecht nur zulässig, wo die ZPO einen Gegenstand der kantonalen Regelung zuweist bzw. überlässt.

*Art. 2 bis 5:*

Das Gerichtsgesetz sieht vier Schlichtungsbehörden vor:

- die Vermittlerin oder den Vermittler (Art. 4 und 4bis GerG);
- die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse (Art. 9);
- die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse (Art. 10);
- die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz (Art. 10bis GerG).

Die Schlichtungsstellen sind in ihrem jeweiligen besonderen Rechtsgebiet zuständig, die Vermittlerin oder der Vermittler subsidiär in allen übrigen Bereichen (soweit nicht ein Schlichtungsverfahren nach Art. 198 f. ZPO entfällt).

*Art. 6 und 7:*

Die sachliche Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters und der Familienrichterin oder des Familienrichters ist im bisherigen ZPG SG in den Art. 7, 8 und 295 Abs. 1 (Einzelrichterin oder Einzelrichter) bzw. Art. 8bis (Familienrichterin oder Familienrichter) geregelt. Die Regelung in Art. 6 und 7 EG zur ZPO entspricht grundsätzlich der bisherigen Zuständigkeit.

Eine Streitwertgrenze wird in Art. 6 (anders als in Art. 7 Bst. a ZPG SG) nicht festgesetzt, da sich diese bereits aus Art. 243 Abs. 1 ZPO (Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens) ergibt. Die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters wird damit allerdings in vermögensrechtlichen Streitigkeiten von heute Fr. 20'000.– auf Fr. 30'000.– erhöht. Grundsätzlich könnte wie teilweise bisher (vgl. Art. 176 Bst. b ZPG SG) das Kollegialgericht für Streitwerte über Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– zuständig erklärt werden. Indessen ist zu berücksichtigen, dass das vereinfachte Verfahren ein laienfreundliches Verfahren ist, bei dem das Gericht eine aktivere Rolle spielt als im ordentlichen Verfahren. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter vermag die erweiterten Kompetenzen in der materiellen Prozessleitung (vgl. Art. 247 Abs. 1 ZPO) am besten zu handhaben. Es erscheint daher zweckmässig, das vereinfachte Verfahren uneingeschränkt (d.h. bis zum Streitwert von Fr. 30'000.–) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zuzuweisen.

Die «Vollstreckung» nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c umfasst auch die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide (Art. 335 Abs. 3 ZPO).

Die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten wird durch das neue Bundesrecht vereinfacht. Jedes Gericht kann ohne weiteres in einem anderen Kanton Prozesshandlungen direkt und selber vornehmen (Art. 195 ZPO). Weiterhin ist es aber auch möglich, das Gericht im anderen Kanton um Rechtshilfe zu ersuchen (Art. 196 ZPO). Für letzteres Vorgehen sieht der Entwurf die Aufgabenteilung vor, dass die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes Gesuche oberer Gerichte anderer Kantone sowie Gesuche aus dem Ausland behandelt, die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes die übrigen Gesuche.

Die Zuständigkeit der Familienrichterin oder des Familienrichters wird etwas erweitert. Sie oder er soll nunmehr in allen summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft entscheiden. Dies bedeutet, dass sie oder er neu auch in den Fällen von Art. 271 Bst. b bis i (Bst. a bereits bisher) sowie Art. 302 und 305 ZPO entscheidet. Diese Ausweitung der Zuständigkeit rechtfertigt sich einerseits aufgrund des Sachzusammenhangs und andererseits mit Blick auf die mit der Justizreform eingeführten Wahlvoraussetzungen der juristischen Ausbildung und Praxis (vgl. Art. 26 GerG).

*Art. 8:*

Die Bestimmung entspricht Art. 13 ZPG SG; das Kreisgericht soll wie bisher in allen Fällen entscheiden, für die keine andere Instanz zuständig ist.

*Art. 9 und 10:*

Art. 6 Abs. 1 ZPO erlaubt den Kantonen, ein Handelsgericht einzuführen bzw. beizubehalten. Im Kanton St.Gallen wurde im Rahmen der Justizreform die Beibehaltung des Handelsgerichtes in seiner bisherigen Stellung und Zusammensetzung bekräftigt. Seine sachliche Zuständigkeit ist nunmehr jedoch bundesrechtlich geregelt, indem Art. 6 Abs. 2 ZPO die handelsrechtlichen Streitigkeiten abschliessend definiert. Art. 6 Abs. 4 ZPO überlässt es den Kantonen, das Handelsgericht für weitere dort genannte Fälle zuständig zu erklären. In Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 15 ZPG SG sieht der Entwurf vor, dass das Handelsgericht in den Streitigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d und h ZPO sowie über Handelsgesellschaften und Genossenschaften entscheidet. Dabei soll über die Einsetzung eines Sonderprüfers (Art. 697b des Obligationenrechtes [SR 220; abgekürzt OR]) und den Rechtsschutz in klaren Fällen einzelrichterlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Handelsgerichtes entschieden werden (summarisches Verfahren, Art. 257 ZPO).

*Art. 11 und 12:*

Die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters des Kantonsgerichtes und des Kantonsgerichtes knüpft an die bisherige Regelung in Art. 17 bis 19 ZPG SG an. Soweit das Bundesrecht – wie schon nach bisherigem Recht – für bestimmte Spezialmaterien eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Art. 5 ZPO), soll – vorbehältlich Handelsgerichtssachen – wei-

terhin das Kantonsgericht zuständig sein, wobei über den Rechtsschutz in klaren Fällen (summarisches Verfahren, Art. 257 ZPO) die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet.

Art. 11 Bst. b regelt zusammen mit Art. 6 Abs. 2 die Zuständigkeit für eine stufengerechte Abwicklung der Rechtshilfe. Schon bisher konnte jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes die Erledigung einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b ZPG SG).

Bezüglich Schiedsgerichtssachen ist zu berücksichtigen, dass das Bundesrecht in Art. 356 ZPO zwei verschiedene oder verschieden zusammengesetzte Gerichte für Rechtsmittel, Entgegennahme des Schiedsspruchs sowie Bescheinigung der Vollstreckbarkeit einerseits und das Schiedsverfahren unterstützende Entscheide andererseits vorschreibt. Hier bietet sich die Aufgabenteilung an, dass dem Kantonsgericht die ersteren und der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter die letzteren Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden.

Nach Art. 8 ZPO können die Parteien in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von wenigstens Fr. 100'000.– vereinbaren, dass die Klage direkt beim oberen Gericht eingereicht werden kann. Art. 12 Bst. b stellt klar, dass das Kantonsgericht das «obere Gericht» für direkte Klagen ist.

#### *Art. 13:*

Wird ein Gerichtsurteil nicht befolgt, kann die oder der Berechtigte die Vollstreckung verlangen. Die Durchsetzung einer Geldzahlung oder Sicherheitsleistung erfolgt nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG). Ansonsten ist über die Vollstreckung im separaten Verfahren nach Art. 335 ff. ZPO zu entscheiden, es sei denn, das Gericht habe bereits im Erkenntnisverfahren Vollstreckungsmassnahmen angeordnet (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Für die reale Vollstreckung – zum Beispiel die Wegnahme einer Sache oder Räumung einer Wohnung – muss die mit der Vollstreckung betraute Person nötigenfalls behördliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Das kantonale Recht bestimmt, welche Behörde für solcherlei Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Wie nach dem bisherigen Recht (vgl. Art. 295 Abs. 3 ZPG SG, Art. 12 Bst. d des Polizeigesetzes [sGS 451.1]) sieht der Entwurf vor, dass die politische Gemeinde die reale Vollstreckung durchführt und dabei für allfällige Zwangsmassnahmen die Polizei beziehen kann.

#### *Art. 14 und 15:*

Die Berufung (Art. 308 ff. ZPO) ist das ordentliche Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide. Mit ihr kann der gesamte Prozessstoff des erstinstanzlichen Verfahrens überprüft werden; die Berufungsinstanz hat umfassende Überprüfungsbefugnis (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn der Streitwert weniger als 10'000 Franken beträgt sowie gegen Vollstreckungsentscheide und in bestimmten Angelegenheiten des SchKG (Art. 308 Abs. 2 und Art. 309 ZPO). Die Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) ist das gegenüber der Berufung subsidiäre Rechtsmittel gegen Endentscheide. Die Überprüfungsbefugnis ist in tatsächlicher Hinsicht beschränkt (Art. 320 Bst. b ZPO). Es können auch prozessleitende Entscheide mit Beschwerde angefochten werden, entweder aufgrund besonderer Gesetzesvorschrift oder wenn ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Im Weiteren ist die Beschwerde bei Rechtsverzögerung gegeben (Art. 319 ZPO).

Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass das primäre Rechtsmittel, die Berufung, an das Kollegialgericht und damit an das Kantonsgericht führt. Der Subsidiarität der Beschwerde entspricht, dass sie durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter des Kantonsgerichtes beurteilt wird. Eine Ausnahme bilden Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren. Dieses ist insbesondere anwendbar in Streitsachen, die möglichst rasch entschieden werden müssen (vgl. Katalog in Art. 248 ff. ZPO). Dem Charakter dieser Verfahren wird die einzelrichterliche Beurteilung, auch im Rechtsmittelverfahren, besser gerecht.

Ferner soll der in Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) geregelte Rechtsmittelweg in Zivilsachen, die von Verwaltungsbehörden beurteilt werden, aufrechterhalten werden; an die Stelle des (zivilprozessualen) Rekurses tritt die Beschwerde.

*Art. 16:*

Art. 124 Abs. 2 ZPO sieht vor, dass ein Kollegialgericht die Prozessleitung an eines der Gerichtsmitglieder delegieren kann. Dies wird in aller Regel unumgänglich sein, damit der Prozess zügig durchgeführt werden kann. Im Sinn eines Grundsatzes bestimmt daher Art. 16 Abs. 1, dass das Gericht eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter bezeichnet. Hinsichtlich deren oder dessen Befugnisse (Abs. 1) wird an die bisherige Regelung in Art. 9 Abs. 1, Art. 273 und 284 ZPG SG angeknüpft. Indessen werden die Befugnisse nicht mehr der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesen. Aufgrund der Justizreform verfügt jede fest angestellte Richterin und jeder fest angestellte Richter im Rahmen der Konstituierung (Art. 31 und 33 GerG) über die Kompetenz, dem Gericht (als Spruchkörper) vorzusitzen. Es bietet sich an, der verfahrensleitenden Richterin oder dem verfahrensleitenden Richter die Befugnisse für prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen zuzuweisen. Die Zuständigkeit gilt auch für Massnahmen vor der Rechtshängigkeit (vgl. dazu Art. 263 ZPO). Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Familienrichterin oder des Familienrichters nach Art. 7.

Eine Art. 9 Abs. 2 ZPG SG entsprechende Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, da dies eine Frage des Bundesrechts darstellt (vgl. Botschaft Ziff. 5.23.1, Bemerkungen zu Art. 307, 308 und 311). Abs. 2 stellt klar, dass die Einzelrichterin oder der Einzelrichter (und nicht etwa eine andere Richterin oder ein anderer Richter) in seinen Verfahren zuständig ist.

*Art. 17:*

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit für den Entscheid über einen (strittigen) Ausstand. Bisher regelt Art. 56 GerG die Zuständigkeit. Der Ausstandsentscheid kann nach dem neuen Bundesrecht separat mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden (Art. 50 ZPO). Ausstandsentscheide sind daher soweit möglich auf der Kreisgerichtsebene zu fällen.

*Art. 18:*

Die ZPO sieht in Art. 113 und 114 Kostenlosigkeit verschiedener Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren vor. Art. 116 Abs. 1 ZPO bestimmt sodann, dass die Kantone weitere Befreiungen von den Prozesskosten gewähren können. Der bisherige Art. 269 Bst. a ZPG SG gewährt Kostenbefreiung in erstinstanzlichen Prozessen aus Miet- oder Pachtrecht in Härtefällen. Es ist gerechtfertigt, diese Regelung weiterzuführen, zumal vergleichbare Verfahren, z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 114 Bst. c ZPO), kostenlos sind. Was die Parteientschädigung betrifft (Art. 269 Bst. b ZPG SG), erscheint es nicht (mehr) angebracht, einzig im Miet- und Pachtrecht von den allgemeinen Definitionen und Verteilungsgrundsätzen (Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 ff. ZPO) abzuweichen.

*Art. 19:*

Mit dem neuen Scheidungsverfahren wurde die Möglichkeit eingeführt, mittellosen Ehegatten schon vor Einleitung des Verfahrens eine unentgeltliche Rechtsberatung zu gewähren, wenn sie eine einvernehmliche Scheidung anstrebten und die Angelegenheit nicht einfach zu ordnen war (Art. 3 VSch). Die Regelung ermöglicht sowohl eine Schlichtung als auch eine Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt (GVP 2001 Nr. 40). Die unentgeltliche Rechtsberatung ist (gestützt auf Art. 116 und 218 Abs. 3 ZPO) weiterzuführen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1. Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes**

Die Verantwortlichkeitsklage ist eine öffentlich-rechtliche Klage, die wegen ihrer Nähe zum Haftpflichtrecht nach OR von den Zivilgerichten beurteilt wird (Art. 13bis des Verantwortlich-

keitsgesetzes [sGS 161.1; abgekürzt VG]). Das Verfahren richtet sich bisher nach dem ZPG SG und neu nach der ZPO. Dies folgt aus Art. 13bis VG und bedeutet, dass auch das Sühneverfahren vor dem Vermittler nach den Regeln der ZPO abzuwickeln ist. Art. 203 Abs. 4 ZPO schreibt vor, dass das Verfahren spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen ist. Die bisher vor allem im Bereich des Gesundheitswesens angewendete Praxis, das Vermittlungsverfahren innert der Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 4 Abs. 1 VG) einzuleiten und bis zum Abschluss von Vergleichsverhandlungen zu sistieren, ist daher nicht mehr bzw. nur noch zeitlich beschränkt möglich. Es ist jedoch weiterhin wünschbar, dass derartige Klagen erst dann beim Gericht eingereicht werden, wenn vorprozessuale Vergleichsverhandlungen gescheitert sind. Dieses Vorgehen kann aber auch durch einen Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede durch die beklagte Körperschaft oder Anstalt ermöglicht werden. Mit dem neuen Art. 4 Abs. 2 VG wird diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen.

Den Übergang vom alten zum neuen Zivilprozess regeln Art. 404 ff. ZPO. Nach Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig (Art. 62 Abs. 1 ZPO) sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Unter dem alten Recht (ZPG SG) eingeleitete Vermittlungsverfahren richten sich somit noch nach dem alten Recht. Es ist daher davon auszugehen, dass auf ein bei Inkrafttreten der ZPO bereits sistiertes Vermittlungsverfahren Art. 203 Abs. 4 ZPO keine Anwendung findet.

## 5.2. Anpassung des Gerichtsgesetzes (Verfahrensbestimmungen) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gerichtsgesetz enthält unter der Überschrift «C. Verfahren» in Art. 50 bis 96 allgemeine Vorschriften für das Gerichtsverfahren. Diese gelten sowohl in der Zivil- als auch in der Straf- und der Verwaltungsrechtspflege. Bei Erlass des Gerichtsgesetzes wurde es als zweckmässig erachtet, allen Prozessverfahren gemeinsame Verfahrensnormen an einem Ort zusammenzuführen (vgl. Botschaft zum Gerichtsgesetz, in: ABI 1986, 879). Nachdem nun der Bund den Zivilprozess und den Strafprozess abschliessend geregelt hat, sind die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes nur noch in der Verwaltungsrechtspflege anwendbar. Zwar gehen die ZPO und die Schweizerische Strafprozessordnung (Referendumsvorlage in BBl 2007, 6977 ff.) dem kantonalen Recht und damit dem Gerichtsgesetz von Verfassungs wegen (Art. 49 Abs. 1 BV) vor. Dessen ungeachtet ist es jedoch im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit geboten, das Gerichtsgesetz an das neue Bundesrecht anzupassen. Es werden daher alle Vorschriften des Abschnitts «C. Verfahren», die dem Bundesrecht widersprechen, aufgehoben und – soweit für die Verwaltungsrechtspflege weiterhin erforderlich – wie folgt in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) übergeführt:

VRP	bisher GerG
7bis	56
8	74 Abs. 3
10bis	74 Abs. 2
15bis	59
24	76 Abs. 2
30	92
30bis	85 Abs. 2 und 89
31	69
33	64
34	65
35	70
36	71
37	51

VRP	bisher GerG
38	52
39	53
39bis	66
39ter	75
39quater	63
55	60
55bis	68
56	50 Abs. 2
93quater	93
93quinquies	94
93sexies	95
93septies	96

Zu diesen Änderungen des VRP sind folgende Erläuterungen anzubringen:

Zu Art. 7 VRP: Die Verschwägerung bildet nach Art. 55 Bst. a GerG bis und mit dem vierten Grad einen Ausstandsgrund, nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a VRP bis und mit dem zweiten Grad. Das kantonale Recht wird dem Bundesrecht angeglichen, indem Verwandtschaft und Schwägerschaft bis und mit dem dritten Grad die Ausstandspflicht zur Folge haben (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. d ZPO, Art. 34 Abs. 1 Bst. d BGG). Aus den bisherigen Art. 7 Abs. 3 VRP und Art. 56 GerG, welche die Zuständigkeit für den Ausstandsentscheid regelten, wird ein neuer Art. 7bis gebildet.

Zu Art. 30 und 30bis VRP: Zur Vereinfachung und im Interesse einer einheitlichen Regelung wird in Art. 30 VRP bezüglich der Bestimmungen über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung auf die diesbezüglichen Vorschriften der ZPO verwiesen. Die bisherigen Ausnahmen von den Gerichtsferien (Art. 92 GerG) im Bereich der Verwaltungsrechtspflege sind in das VRP zu überführen. Wie bisher (Art. 85 Abs. 2 GerG) – jedoch im Gegensatz zur ZPO (Art. 148 Abs. 1) – bildet sodann das Einverständnis des Verfahrensgegners einen (zusätzlichen) Wiederherstellungsgrund. Weitergeführt wird in der Verwaltungsrechtspflege mit Blick auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) die Regelung über die Anfechtung von Wiederherstellungsentscheiden (bisher Art. 89 GerG; im neuen Zivilprozess sind Wiederherstellungsentscheide nach Art. 149 ZPO endgültig).

### **5.3. Rechtsweg bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 89 VRP)**

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 88 ff. VRP ist ein ausserordentliches Rechtsmittel mit aufsichtsrechtlichem Charakter. Der Gesetzgeber hat im Hinblick darauf in Art. 89 Abs. 2 VRP einen Weiterzug an das Verwaltungsgericht nicht vorgesehen. Dahinter steht der staatspolitische Grundgedanke, dass das Verwaltungsgericht nicht als Aufsichtsbehörde über die Regierung tätig sein soll (vgl. Botschaft zum III. Nachtrag zum VRP, in: ABI 1994, S. 2351). Nunmehr verlangt jedoch neues Bundesrecht, dass in Streitigkeiten als letzte kantonale Instanz ein Gericht entscheidet. Von dieser Regel sind nur Streitsachen ausgenommen, die vorwiegend politischen Charakter aufweisen (Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG). Damit wurde die gerichtliche Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit ausgeweitet. Aufgrund des neuen Bundesrechts hat das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 3. April 2008 (B 2007/209, publiziert auf [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) festgehalten, dass es auf eine Beschwerde gegen einen Rechtsverweigerungsbeschwerdeentscheid der Regierung eintrete, wenn dieser nicht einen überwiegend politischen Charakter (Art. 86 Abs. 3 BGG) aufweise. Rechtssuchende können daher in solchen Fällen bereits heute unter Berufung auf das höherrangige Recht an das Verwaltungsgericht gelangen. Der Kantonsrat hat im Hinblick auf diese Rechtslage in der Junisession 2009 eine Motion (42.09.23) gutgeheissen, mit der eine entsprechende Anpassung des VRP verlangt wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 89 VRP wird dieser Auftrag erfüllt.

### **5.4. Elektronischer Rechtsverkehr (Änderung des VRP)**

Die Prozessgesetze des Bundes sehen die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs vor, auch wenn dieser in der Schweiz noch wenig verbreitet ist. So finden sich diesbezügliche Regelungen im BGG (Art. 42 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 3), im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; abgekürzt VwVG; Art. 11b Abs. 2, Art. 21a, Art. 26 Abs. 1bis, Art. 34 Abs. 1bis und Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005) und nun auch in der ZPO (Art. 130, 139 und 143 Abs. 2). Somit wird ab Vollzugsbeginn der ZPO der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess grundsätzlich möglich sein. Im Hinblick darauf erscheint es angebracht, auch in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege nachzuziehen. Es wird daher vorgeschlagen, im VRP analoge Regelungen einzuführen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass alle Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Auch bei der Bundesverwaltung können Eingaben nicht bei allen Stellen in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. Schlussbestimmung zur Änderung des VwVG vom 17. Juni 2005). Vielmehr soll die elektronische Einreichung bei den Behörden möglich sein, die diese Form zugelassen haben. Die Zulassung wird durch Publikation der Adresse

für elektronische Eingaben im Internet bekannt gegeben (Art. 11bis Abs. 1 VRP). Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich an die Regelung im BGG und in der ZPO an. Auch Rechtsmittel können nach Massgabe des neuen Art. 11bis VRP elektronisch eingereicht werden. Die Einzelheiten, insbesondere technischer Natur, sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei sollen die Modalitäten soweit möglich denjenigen des Bundesrechts angeglichen werden.

### **5.5. Art. 12 des Anwaltsgesetzes**

Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO bestimmt, dass vor den Miet- und Arbeitsgerichten beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zur berufsmässigen Vertretung von Parteien befugt sind, soweit das kantonale Recht es vorsieht. Diese Bestimmung kam im Nationalrat in den Gesetzesentwurf (Amtliches Bulletin 2008 N 649). Den Kantonen sollte die Möglichkeit bewahrt werden, in diesen Fällen beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zuzulassen. Es ist davon auszugehen, dass Anknüpfungspunkt der Sonderregelung die arbeitsrechtliche Streitigkeit und nicht nur die Instanz (Arbeits- bzw. Kreisgericht) ist. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung in Art. 12 Bst. a AnwG beizubehalten.

### **5.6. Einführungsgesetz zum SchKG**

Da nunmehr das Bundesrecht im neuen Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG bestimmt, dass Verfügungen von schweizerischen Verwaltungsbehörden definitive Rechtsöffnungstitel darstellen, sind Art. 28 Bst. b und d des Einführungsgesetzes zum SchKG (sGS 971.1; abgekürzt EG zum SchKG) aufzuheben.

Die Kantone haben zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Sie können fakultativ für einen oder mehrere Kreise untere Aufsichtsbehörden bestellen (Art. 13 SchKG). Der Kanton St.Gallen hat zwei Aufsichtsbehörden: Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes ist Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter, ein Ausschuss von drei Mitgliedern des Kantonsgerichtes ist obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und einzige Aufsichtsbehörde über das Konkursamt (Art. 12 bis 15 EG zum SchKG). Die Regelung der Zuständigkeit in Art. 13 und 14 EG zum SchKG wird dem Grundsatz der doppelten Instanz angepasst. Künftig können alle Arten von Disziplinar-massnahmen (Art. 14 Abs. 2 SchKG) gegen Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Betreibungsämter von der unteren Aufsichtsbehörde angeordnet und an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

### **5.7. Übrige Änderungen**

Bei den übrigen Änderungen des bisherigen Rechts handelt es sich um Folgeanpassungen ohne wesentlichen Gestaltungsspielraum.

### **5.8. Beibehaltung der privatrechtlichen Baueinsprache**

Im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren können übermässige Einwirkungen auf fremdes Eigentum nach Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) durch privatrechtliche Baueinsprachen geltend gemacht werden (Art. 84 Abs. 3 und Art. 86 des Baugesetzes [sGS 731.1]). Die ZPO regelt nach deren Art. 1 Bst. a das Verfahren vor den kantonalen Instanzen für Streitige Zivilsachen abschliessend (vgl. Botschaft Ziff. 5.1). Es fragt sich daher, ob privatrechtliche Baueinsprachen weiterhin im öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden werden können. Dies hängt davon ab, ob es sich dabei um eine eigentliche Zivilrechtsstreitigkeit handelt.

Unter Zivilrechtsstreitigkeit versteht die Rechtsprechung ein kontradiktorisches Verfahren zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Trä-

gerinnen privater Rechte oder zwischen solchen Personen und einer Behörde, die nach Bundesrecht die Stellung einer Partei einnimmt, das sich vor dem Richter oder einer andern Spruchbehörde abspielt und die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse bezweckt (BGE 120 II 12 f. E. 2a, mit Hinweisen).

Art. 684 ZGB bestimmt im Wesentlichen, dass Grundeigentümer verpflichtet sind, bei der Art der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke übermässige Einwirkungen auf das benachbarte Grundeigentum zu unterlassen. Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er nach Art. 679 ZGB auf Beseitigung der Schädigung, auf Schutz gegen drohenden Schaden sowie auf Schadenersatz klagen. Art. 684 ZGB bildet bezüglich Unterlassung von übermässigen Einwirkungen zwar die grundsätzliche Anspruchsgrundlage; um diese auf dem Zivilweg durchzusetzen, muss indessen von dem in Art. 679 ZGB zur Verfügung gestellten Instrumentarium Gebrauch gemacht werden. Dabei handelt es sich zweifelsohne um eine Zivilrechtsstreitigkeit im dargelegten Sinn. Ein im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren getroffener Entscheid über eine gestützt auf Art. 684 ZGB erhobene Einsprache geht hingegen nicht soweit. Dieser enthält zwar die – positive oder negative – Feststellung, ob ein beabsichtigtes Bauvorhaben zu übermässigen Einwirkungen im Sinn von Art. 684 ZGB führen wird, die Wirkung einer gutgeheissenen privatrechtlichen Einsprache beschränkt sich aber einzig darauf, dass von einer allenfalls doch erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht werden darf, bis die privatrechtliche Einsprache – sei dies im Verwaltungsverfahren oder auf dem Zivilrechtsweg – erledigt ist (Art. 89 BauG). Ein Entscheid über die aus Art. 679 ZGB fliessenden Ansprüche wird darin aber nicht getroffen; einem unterlegenen Einsprecher steht es selbst bei einem negativen Entscheid der Baubewilligungsbehörde vielmehr nach wie vor frei, zur Geltendmachung der Ansprüche nach Art. 679 ZGB den Zivilrichter anzurufen. Damit kann aber nicht gesagt werden, dass der Entscheid über eine Einsprache nach Art. 684 ZGB die «endgültige und dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse» bezweckt.

Die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsregelung erweist sich daher auch nach Inkrafttreten der ZPO als zulässig und vertretbar. Auch die in Art. 29a BV enthaltene Rechtsweggarantie spricht nicht dagegen. Diese gewährt jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Garantiert wird dadurch der Zugang zu einem unabhängigen Gericht mit umfassender Prüfungsbefugnis, nicht aber ein bestimmter Rechtsweg oder eine bestimmte Beschwerdeinstanz (A. Kley, N 15 zu Art. 29a BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich 2008). Da die Entscheide betreffend Einsprachen nach Art. 684 ZGB beim Verwaltungsgericht, einem oberen Gericht mit voller Kognition, überprüft werden können, wird die Rechtsweggarantie nicht tangiert.

Die Beibehaltung der bisherigen Entscheidzuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen nach Art. 684 ZGB lässt sich nicht nur rechtlich begründen, es sprechen zudem auch beachtliche praktische Vorteile dafür. Der gewichtigste dürfte darin bestehen, dass sich das verwaltungsinterne Fachwissen im rechtlich anspruchsvollen Schnittstellenbereich von Bau-, Planungs-, Bundesumweltrecht und Zivilrecht tendenziell verfahrensbeschleunigend und -vereinfachend auswirkt. Insgesamt ist die bisherige Praxis gut eingeführt, sie hat sich bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.

## **B. III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Beurkundung im Kanton St.Gallen**

Das Bundeszivilrecht schreibt für bestimmte Rechtsgeschäfte die Form der öffentlichen Beurkundung vor. Das Verfahren der öffentlichen Beurkundung wird durch das kantonale Recht geregelt. Es muss jedoch den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen (vgl. J. Schmid,

Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 3. Aufl., 2007, N 7 zu Art. 55 des Schlusstitels). Bei der öffentlichen Beurkundung wirkt eine Urkundsperson mit. Das kantonale Recht bestimmt, welche Funktionäre in ihrem Gebiet für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. In der Ausgestaltung der entsprechenden Regelung sind die Kantone weitgehend frei (BGE 133 I 260 f. mit Hinweisen). Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02) findet keine Anwendung (BGE 131 II 645).

Mit der Zuweisung der Zuständigkeit für die Organisation des Beurkundungswesens an die Kantone hat sich in der Schweiz das Notariatswesen unterschiedlich entwickelt. Es ist weitgehend durch die historische Entwicklung und die Tradition bestimmt. Die Hauptunterschiede bestehen darin, dass das Notariat freiberuflich oder als Amtsnotariat ausgestaltet ist. Einzelne Kantone kennen kein eigentliches Notariat; sie haben die Beurkundungstätigkeit verschiedenen Personen oder Behörden zugewiesen (Schmid, a.a.O., N 20 zu Art. 55 des Schlusstitels). Zu den letzteren gehört auch der Kanton St.Gallen, der kein allgemeines Notariat kennt (vgl. W. Ritter/L.R. Gehrler, Beurkundungsrecht für Praktiker, Basel 2007, S. 123 f.).

In Art. 15 ff. EG zum ZGB und in der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung (sGS 151.51) sind die Zuständigkeit und das Verfahren bei der öffentlichen Beurkundung geregelt. Für die öffentliche Beurkundung zuständig sind u.a. auch die Inhaberinnen und Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben (Art. 15 Bst. b EG zum ZGB). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Beurkundungen, ausgenommen die in Art. 15 Bst. b Ziff. 1 bis 4 EG zum ZGB aufgezählten Fälle (darunter als wichtigste Ausnahme die Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist). Die vom Kanton übertragene Beurkundungsfunktion hat den Charakter einer übertragenen hoheitlichen Funktion, und zwar unabhängig davon, ob diese Funktion von einem Mitarbeiter der staatlichen Organisation oder durch freiberuflich tätige Personen ausgeübt wird (Schmid, a.a.O., N 6a zu Art. 55 des Schlusstitels). Zudem sind die Anwältinnen und Anwälte nach Massgabe von Art. 35ter EG zum ZGB für die Beglaubigung zuständig.

Die Regelung der Beurkundungskompetenzen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in den letzten 15 Jahren im Rahmen verschiedener Gesetzesrevisionen mehrmals geändert worden:

- Mit dem Anwaltsgesetz wurde auf das Erfordernis des *st.gallischen* Anwaltspatents verzichtet und die Beurkundungskompetenz allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Bewilligung zur Berufsausübung eingeräumt. Neben dem Erfordernis des Wohnsitzes genügte fortan auch ein Geschäftssitz im Kanton (Änderung von Art. 15 Ziff. 5 EG zum ZGB nach Art. 43 AnwG [nGS 29-44]);
- Mit Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 35-15; in Vollzug ab 1. Juli 2000) wurden die Beurkundungskompetenzen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erweitert auf gesellschaftsrechtliche Beurkundungen;
- Mit dem II. Nachtrag zum Anwaltsgesetz (nGS 37-102; in Vollzug ab 1. Januar 2003) wurden die Beurkundungskompetenzen zusätzlich den Inhabern (mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton) eines Anwaltspatents eines Staates, der Mitglied der EU oder der EFTA ist, eingeräumt;
- Mit dem VIII. Nachtrag zum EG zum ZGB (nGS 39-63; in Vollzug ab 1. Mai 2004) wurden die Beurkundungskompetenzen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf «alle Fälle» (mit vier Ausnahmen) ausgedehnt. Neu darf die Urkundsperson in der Urkunde als «öffentlicher Notar» bezeichnet werden.

Mit diesen Gesetzesänderungen wurden sowohl der Kreis der beurkundungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch deren Beurkundungszuständigkeit erheblich erweitert.

## 1.2. Handlungsbedarf

Mit Schreiben vom 7. Mai 2007 gelangte die Anwaltskammer an das Justiz- und Polizeidepartement (heute: Sicherheits- und Justizdepartement) und wies auf Folgendes hin:

In der Praxis zeige sich zunehmend, dass die spezifisch st.gallische Regelung nicht unproblematisch erscheine, da kein Verzeichnis der zur Beurkundung berechtigten Anwältinnen und Anwälte bestehe. Einerseits seien die Inhaberinnen und Inhaber eines st.gallischen Anwaltspatents nicht verpflichtet, sich im kantonalen Anwaltsregister einzutragen, und andererseits hätten sich die Inhaberin oder der Inhaber eines ausserkantonalen oder ausländischen Patents im Anwaltsregister desjenigen Kantons einzutragen, in dem das betreffende Anwaltsbüro seinen Hauptsitz habe.

Innerhalb der Anwaltschaft zeige sich in den letzten Jahren eine klare Tendenz zu grösseren Kanzleien, die über Geschäftsadressen in mehreren Kantonen verfügten. Die kantonale Beurkundungsregelung führe dazu, dass sich einzelne Anwältinnen und Anwälte aus Grosskanzleien oder Kanzleien angrenzender Kantone zunehmend in das kantonale Anwaltsregister eintragen liessen, um auf diese Weise in den Genuss der Beurkundungskompetenzen zu gelangen.

Für den Eintrag in das Anwaltsregister oder in die Anwaltsliste sei nur zu prüfen, ob die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) erfüllt seien (Art. 6 und 28 BGFA) und eine Geschäftsadresse im Kanton bestehe. Eine Überprüfung des «Wohnsitzes» oder des «Geschäftssitzes» im Sinn von Art. 15 Bst. b EG zum ZGB finde nicht statt. Sie könne auch nicht stattfinden, da der Begriff des Wohnsitzes sich nach den allgemeinen Kriterien von Art. 23 ZGB bestimme und der Begriff des Geschäftssitzes sich auf Einzelunternehmen oder juristische Personen beziehe, die im Handelsregister eingetragen seien.

Schliesslich bleibe zu beachten, dass ein Eintrag in das Anwaltsregister oder in die Anwaltsliste nur erforderlich sei, soweit die Inhaberin oder der Inhaber des Patents sich im Monopolbereich betätigen wolle. Beschränke sie/er sich auf die beratende Tätigkeit, und/oder wolle sie/er nur Beurkundungskompetenzen wahrnehmen, bestehe keine Veranlassung zu einem Registereintrag. Die Anwaltskammer führe zwar das Anwaltsregister und die Anwaltsliste im Sinn des BGFA. Ihr sei aber nicht bekannt, welche – nicht in den Registern eingetragenen – weiteren Inhaber eines kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Anwaltspatents im Kanton Wohnsitz haben oder hier über einen Geschäftssitz verfügen und damit grundsätzlich befugt seien, Beurkundungen vorzunehmen.

Während bei den übrigen zur Beurkundung berechtigten Behörden und Beamten anhand des Staatskalenders oder anderer amtlicher Verzeichnisse jederzeit die Beurkundungskompetenz nachgewiesen werden könne, sei dies bei der Inhaberin oder beim Inhaber eines Anwaltspatents nicht der Fall. Ob die Anwältin oder der Anwalt zum Zeitpunkt der Beurkundung tatsächlich Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton gehabt habe, sei in keinem amtlichen Verzeichnis festgehalten.

Schliesslich sei noch darauf hinzuweisen, dass in Teilen der Anwaltschaft von der Möglichkeit, die Urkundsperson in der Urkunde als «öffentlicher Notar» zu bezeichnen, exzessiv Gebrauch gemacht werde und diese Bezeichnung (oder ähnliche Bezeichnungen wie «Notariat») nicht nur in der Urkunde, sondern auch im allgemeinen Geschäftsverkehr verwendet werde.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Das Sicherheits- und Justizdepartement bildete zur Vorbereitung eines Entwurfs für einen III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz eine Arbeitsgruppe unter Beizug von Vertretungen der Anwaltskammer, des Anwaltsverbandes und der Staatskanzlei (Beglaubigungen). Die Arbeits-

gruppe erarbeitete eine Neuregelung für die Beurkundungszuständigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche die traditionelle und bewährte notarielle Tätigkeit des Anwaltsstands bewahrt, jedoch die mit den dargelegten Entwicklungen zutage getretenen Mängel beseitigt. Die Regierung ermächtigte das Sicherheits- und Justizdepartement im Juni 2009, über den Entwurf eines III. Nachtrags zum Anwaltsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die gleichen Adressaten wie für das EG zur ZPO.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer anerkennen, dass bei der Regelung der notariellen Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundsätzlich ein Handlungsbedarf besteht. Grossmehrheitlich wird die vorgeschlagene Lösung befürwortet. Vereinzelt wird die Schaffung eines zusätzlichen Registers als nicht zweckmässig erachtet. Es erscheine ausreichend, wenn gesetzlich vorgeschrieben werde, dass die beurkundende Rechtsanwältin oder der beurkundende Rechtsanwalt im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen sei und die Kanzlei ihren Hauptsitz im Kanton St.Gallen habe. Die Treuhand-Kammer, Sektion Ostschweiz, möchte auch den angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die notarielle Tätigkeit ermöglichen und fordert daher, auf den Eintrag im Anwaltsregister als Voraussetzung für den Eintrag in das Register der Notare zu verzichten.

### 3. Lösungsvorschlag

Kernpunkt der Neuregelung bildet die Einführung eines neuen Registers, in das sich alle Anwältinnen und Anwälte eintragen lassen müssen, wenn sie öffentliche Beurkundungen vornehmen wollen (neuer Art. 18bis AnwG). Das Register wird von der Anwaltskammer geführt und als Register der Notare bezeichnet. Die Eintragung in das Register der Notare setzt nach dem neuen Art. 18ter AnwG zunächst voraus, dass die Anwältin oder der Anwalt im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist. Dies bedeutet, dass sie/er für eine Beurkundungstätigkeit eine Geschäftsadresse im Kanton St.Gallen haben muss (Art. 6 Abs. 1 BGFA). Verfügt eine Anwältin oder ein Anwalt über mehrere Geschäftsadressen in verschiedenen Kantonen, hat nach dem BGFA die Eintragung im Anwaltsregister desjenigen Kantons zu erfolgen, in dem sein Hauptbüro liegt (Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, N 12 zu Art. 6). Somit können künftig im Kanton St.Gallen nur Anwältinnen und Anwälte beurkunden, die ihren Hauptsitz im Kanton St.Gallen haben. Damit wird verhindert, dass lediglich zur Begründung der Beurkundungszuständigkeit ein «Nebenbüro» im Kanton St.Gallen betrieben wird. Gleichzeitig kann durch die Verknüpfung mit dem Eintrag im Anwaltsregister am besten gewährleistet werden, dass die Urkundsperson ihre Tätigkeit unabhängig ausübt (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d BGFA). Die Unabhängigkeit ist namentlich in Frage gestellt, wenn die Urkundsperson in einem Anstellungsverhältnis steht, bei dem sie die Interessen des Arbeitgebers zu wahren hat. Die Kantone sind daher befugt, auch in dieser Hinsicht Unvereinbarkeitsbestimmungen aufzustellen (vgl. Schmid, a.a.O., N 30 zu Art. 55 des Schlusstitels).

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird sodann die Beurkundungszuständigkeit grundsätzlich wieder mit dem Besitz eines st.gallischen Anwaltspatents verknüpft, wie dies bereits bis zum Erlass des Anwaltsgesetzes (Vollzugsbeginn: 1. Juli 1994) der Fall war. Das Beurkundungsrecht wird im Rahmen der st.gallischen Anwaltsprüfung geprüft (Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [sGS 963.73]). Indessen sollen auch Inhaber eines ausserkantonalen oder ausländischen Anwaltspatents (mit Hauptsitz im Kanton St.Gallen) die Befugnis zur Beurkundung erlangen können. Sie müssen dazu eine separate Prüfung in Beurkundungsrecht bestehen. Die Prüfung wird von der Anwaltsprüfungskommission abgenommen. Das Kantonsgericht wird zu prüfen haben, ob künftig im Rahmen der Anwaltsprüfung das Beurkundungsrecht in einem separaten Prüfungsblock geprüft wird, dem sich dann auch die Inhaberinnen und Inhaber eines ausserkantonalen Patents unterziehen können. Prüfungsfrei können sich sodann Anwältinnen und Anwälte mit ausserkantonalem Patent in das Register der Notare eintragen lassen, soweit ein Kanton Gegenrecht übt. Derzeit besteht lediglich eine solche Gegenrechtserklärung des Kantons Schwyz

(vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2P.42/2007 vom 21. August 2007). Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung ermöglicht im Sinn einer Besitzstandswahrung, dass Inhaberinnen und Inhaber eines ausserkantonalen Patents mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen weiterhin auch als Urkundsperson tätig sein können.

Mit der Einführung des Registers der Notare, in das sich Anwältinnen und Anwälte unter den genannten Voraussetzungen eintragen lassen können, besteht Gewähr dafür, dass sich die Beurkundungsbefugnis einer Anwältin oder eines Anwalts jederzeit, auch noch nach Jahren oder Jahrzehnten, einwandfrei feststellen lässt. Zudem wird durch das Erfordernis des Eintrags im st.gallischen Anwaltsregister und des st.gallischen Anwaltspatents bzw. des Bestehens der Prüfung im Beurkundungsrecht sichergestellt, dass die Urkundspersonen mit dem st.gallischen Beurkundungsrecht und der st.gallischen Beurkundungspraxis vertraut ist. Die von der Anwaltskammer dargelegten Unzulänglichkeiten im Beurkundungswesen lassen sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen beseitigen. Wird ein Register eingeführt und werden die genannten Anforderungen an einen Registereintrag gestellt, rechtfertigt es sich aber auch, dass die eingetragenen Personen nicht mehr nur in der Urkunde, sondern allgemein die Bezeichnung Notar (bzw. Notarin) oder öffentlicher Notar (bzw. öffentliche Notarin) verwenden dürfen (Art. 18bis Abs. 2 AnwG).

Personen, die kraft ihrer amtlichen Funktion zur Beurkundung zuständig sind, werden nicht in das Register eingetragen. Für einen Registereintrag besteht kein Bedürfnis, da sich ihre Zuständigkeit anhand anderer Verzeichnisse (z.B. Staatskalender) feststellen lässt.

Mit dem neuen Art. 15 Abs. 2 EG zum ZGB wird im Interesse der Rechtssicherheit die örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen geregelt. Bisher bestand in Art. 15 Bst. a EG zum ZGB diesbezüglich lediglich eine Regelung für die Amtsnotariate.

## **C. Kostenfolgen und Referendum**

Die neue ZPO regelt das Verfahren in ähnlicher Weise wie das bisherige ZPG SG. Die Gerichtsorganisation ist bereits mit der Justizreform angepasst worden und bleibt unverändert. Das neue Recht hat daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Kosten der Zivilgerichtsbarkeit. Die Erstellung des Registers der Notare und die Einführung einer Prüfung im Beurkundungsrecht führt vorübergehend zu einem (insbesondere administrativen) Mehraufwand beim Kantonsgericht. Abgesehen davon ist auch der III. Nachtrag zum AnwG nicht mit Mehrkosten verbunden.

Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen beide Vorlagen dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## **D. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf die Entwürfe:

- des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- des III. Nachtrags zum Anwaltsgesetz.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

## **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009 Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>1</sup> als Gesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmung**

*Geltungsbereich*

*Art. 1.* Dieser Erlass regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Er enthält Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit diese eine Regelung dem Kanton überlässt.

### **II. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit**

*Vermittler*

*Art. 2.* Die Vermittlerin oder der Vermittler führt den Schlichtungsversuch durch, soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz keine Ausnahme vorsehen.

*Schlichtungsstelle a) für Miet- und Pachtverhältnisse*

*Art. 3.* Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht.

*b) für Arbeitsverhältnisse*

*Art. 4.* Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

---

<sup>1</sup> SR 272.

*c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz*

Art. 5. Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz ist Schlichtungsbehörde bei zivilrechtlichen Klagen, die gestützt auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz<sup>2</sup> erhoben werden.

*Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes*

Art. 6. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) im summarischen Verfahren<sup>3</sup>;
- b) im vereinfachten Verfahren<sup>4</sup>;
- c) über die Vollstreckung;<sup>5</sup>
- d) über Beschwerden gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter. Das summarische Verfahren ist anwendbar.

Sie oder er erledigt Rechtshilfegesuche, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig ist.

*Familienrichterin oder Familienrichter*

Art. 7. Die Familienrichterin oder der Familienrichter:

- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
- b) entscheidet im summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;<sup>6</sup>
- c) trifft vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft;
- d) entscheidet über die unentgeltliche Mediation<sup>7</sup> und die unentgeltliche Rechtsberatung.

Ist in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft das Kreisgericht zuständig, leitet die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren, führt die Einigungsverhandlung durch, hört die Kinder an und nimmt Beweise ab.

*Kreisgericht*

Art. 8. Das Kreisgericht entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

*Handelsgericht a) allgemein*

Art. 9. Das Handelsgericht entscheidet über handelsrechtliche Streitigkeiten<sup>8</sup>.

---

<sup>2</sup> SR 151.1.

<sup>3</sup> Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>4</sup> Art. 243 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>5</sup> Art. 335 ff. und Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>6</sup> Siehe Art. 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>7</sup> Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>8</sup> Art. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

*b) besondere Zuständigkeit*

Art. 10. Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d und h der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>9</sup>;
- b) über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.<sup>10</sup>

Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet über:

- 1. die Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697b des Obligationenrechtes<sup>11,12</sup>
- 2. den Rechtsschutz in klaren Fällen<sup>13</sup> in Handelsgerichtssachen.

*Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes*

Art. 11. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

- a) entscheidet über den Rechtsschutz in klaren Fällen<sup>14</sup> bei Streitigkeiten, die das Bundesrecht<sup>15</sup> einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichtes zuweist;
- b) erledigt Rechtshilfesuche oberer Gerichte anderer Kantone<sup>16</sup> und aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig oder der direkte Verkehr mit einer anderen Behörde vorgesehen ist. Sie oder er kann die Erledigung einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen. Sie oder er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe;
- c) entscheidet in Schiedsgerichtssachen, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.<sup>17</sup>

*Kantonsgericht*

Art. 12. Das Kantonsgericht:

- a) ist zuständig für Streitigkeiten, die das Bundesrecht<sup>18</sup> einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht einem anderen Gericht zuweist;
- b) entscheidet über direkte Klagen<sup>19</sup>;
- c) entscheidet über Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten;<sup>20</sup>
- d) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.<sup>21</sup>

---

<sup>9</sup> SR 272.

<sup>10</sup> Art. 552 ff. des Obligationenrechtes vom 30. März 1911, SR 220.

<sup>11</sup> SR 220.

<sup>12</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>13</sup> Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>14</sup> Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>15</sup> Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>16</sup> Art. 194 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>17</sup> Art. 356 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>18</sup> Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>19</sup> Art. 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>20</sup> Art. 356 Abs. 1 Bst. a, Art. 390 ff. und 396 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>21</sup> Art. 356 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

#### *Politische Gemeinde*

Art. 13. Die politische Gemeinde am Ort der Vollstreckung leistet Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen.<sup>22</sup>

Sie kann für Zwangsmassnahmen die Polizei beziehen.<sup>23</sup>

#### *Rechtsmittelinstanzen a) Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes*

Art. 14. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet über:

- a) Berufungen<sup>24</sup> gegen Entscheide im summarischen Verfahren<sup>25</sup>;
- b) Beschwerden<sup>26</sup>.

Sie oder er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>27</sup> vorsieht.

#### *b) Kantonsgericht*

Art. 15. Das Kantonsgericht entscheidet über Berufungen<sup>28</sup>, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Es entscheidet über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>29</sup> vorsieht.

### **III. Verfahrensleitung und Ausstand**

#### *Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen*

Art. 16. Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:

- a) vorsorgliche Massnahmen<sup>30</sup>;
- b) vorsorgliche Beweisführung<sup>31</sup>;
- c) unentgeltliche Rechtspflege<sup>32</sup>;
- d) Zulassung der Nebenintervention<sup>33</sup> und der Streitverkündungsklage<sup>34</sup>;
- e) Abschreibung des Verfahrens<sup>35</sup>;
- f) Stundung und Erlass von Gerichtskosten<sup>36</sup>. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden.

<sup>22</sup> Art. 343 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>23</sup> Art. 12 Bst. d und Art. 13 Bst. d des Polizeigesetzes, sGS 451.1.

<sup>24</sup> Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>25</sup> Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>26</sup> Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>27</sup> sGS 911.1.

<sup>28</sup> Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>29</sup> sGS 911.1.

<sup>30</sup> Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>31</sup> Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>32</sup> Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>33</sup> Art 75 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>34</sup> Art. 82 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>35</sup> Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>36</sup> Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

#### *Entscheid über Ausstand*

*Art. 17.* Es entscheiden über die Ausstandspflicht<sup>37</sup>:

- a) einer Vermittlerin oder eines Vermittlers sowie einer Präsidentin oder eines Präsidenten und eines Mitgliedes einer Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie für Arbeitsverhältnisse die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes;
- b) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- c) einer Richterin oder eines Richters und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers des Kreisgerichtes die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter;
- d) anderer Gerichtspersonen des Kreisgerichtes die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident;
- e) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident.

Über den Ausstand der zum Entscheid zuständigen Präsidentin oder des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

## **IV. Kosten**

#### *Erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht*

*Art. 18.* In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

#### *Unentgeltliche Rechtsberatung*

*Art. 19.* Ehegatten, die sich über die Ehescheidung oder Ehetrennung einigen wollen, wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsberatung bewilligt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihre Angelegenheiten nicht einfach zu ordnen sind. In der Regel wird eine gemeinsame Rechtsverbeiständung bestellt.

Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege<sup>38</sup> werden sachgemäss angewendet.

---

<sup>37</sup> Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>38</sup> Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

## V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 20. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

### Verjährung

Art. 4. Der Schadenersatzanspruch verjährt, wenn der Geschädigte nicht innert zwei Jahren, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung, **das Schlichtungsgesuch<sup>40</sup> einreicht.**

**Die Körperschaft oder Anstalt kann auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.**

### Rückgriff

Art. 8. Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Die Körperschaft oder Anstalt hat den Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie kann ihnen im Sinne **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>41</sup>** den Streit verkünden.

b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 21. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

### I. Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten

Art. 2. Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

im Erbrecht:

EG 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbanges);

im Sachenrecht:

ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),

" 861 Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),

" 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);

im Obligationenrecht:

OR \_\_\_ 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen.

" 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen),

" 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

<sup>39</sup> sGS 161.1.

<sup>40</sup> Art. 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>40</sup> sGS 911.1.

<sup>41</sup> SR 272.

<sup>42</sup> sGS 911.1.

*IV. Zuständigkeit des Gemeinderates*

Art. 5. Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:

im Familienrecht:

- |     |     |   |
|-----|-----|---|
| ZGB | 259 | Abs. 2 Ziff. 3, 260 a (Anfechtung der Anerkennung), |
| "   | 261 | Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);  |

im Sachenrecht:

- |     |      |  |
|-----|------|--|
| ZGB | 699  | (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates, |
| "   | 709, | EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen).   |

*X. Verfahren und Rechtsschutz 2. Rechtsmittel*

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) **Beschwerde** an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes **Beschwerde** erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes **Beschwerde** erhoben werden.

*Art. 13 und 173bis werden aufgehoben.*

*c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland*

Art. 22. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 7. Januar 1988<sup>43</sup> wird wie folgt geändert:

*Beseitigung des rechtswidrigen Zustands*

Art. 8. Klagen auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind beim Kreisgericht anzubringen. \_\_\_

---

<sup>43</sup> sGS 914.1.

d) *Gerichtsgesetz*

Art. 23. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987<sup>44</sup> wird wie folgt geändert:

*Geltungsbereich*

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte. \_\_\_\_

Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts und der Staatsverträge.

*Andere Gesetze*

Art. 2. Die Zuständigkeit der Gerichte **und** die Verfahrensarten \_\_\_\_ sind Gegenstand \_\_\_\_ der Gesetzgebung über die Zivil-<sup>45</sup>, die Straf-<sup>46</sup> und die Verwaltungsrechtspflege<sup>47</sup>.

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009<sup>48</sup> wird sachgemäss angewendet auf:

- a) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege;
- b) die Justizverwaltung;
- c) die Aufsicht über die Gerichte.

Art. 50 Abs. 2, Art. 51 bis 53, 55, 56, 59 bis 61, 63 bis 66 und 68 bis 96 werden aufgehoben.

e) *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*

Art. 24. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>49</sup> wird wie folgt geändert:

*b) Ausstand*

Art. 7. Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten **und Verschwägerten** bis und mit dem **dritten** Grad \_\_, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

---

<sup>44</sup> sGS 941.1.

<sup>45</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom ..., sGS ...

<sup>46</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ..., sGS ...

<sup>47</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

<sup>48</sup> sGS 142.1.

<sup>49</sup> sGS 951.1.

Behördenmitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

**c) *Entscheid über Ausstand***

*Art. 7bis (neu).* **Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:**

- a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen;**
- b) von Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes der Verwaltungsgerichtspräsident;**
- c) von Richtern und Gerichtsschreibern der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes deren bzw. dessen Präsident;**
- d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;**
- e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.**

**Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.**

*Beteiligte a) Grundsatz*

*Art. 8.* An einem Verwaltungsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sein.

**Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann die Behörde die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.**

*d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland*

*Art. 10bis.* Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet **oder wird er als unentschuldigt abwesend behandelt.**

***Elektronische Einreichung***

*Art. 11bis (neu).* **Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.**

**Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.**

**Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.**

*b) Aussagen*

Art. 13. Für den Beweis durch Parteiaussagen, Zeugen und Sachverständige gelten sachgemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>50</sup>.

**Übersetzung und andere Hilfsmittel**

Art. 15bis (neu). Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

**Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.**

**Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.**

*Verfügungen a) Inhalt*

Art. 24. Die Verfügung soll enthalten:

- a) die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe, auf die sie sich stützt;
- b) den Rechtsspruch der Behörde;
- c) die Festsetzung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- d) die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz. **Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auch auf die Wiederherstellung;**
- e) die Daten der Verfügung und der Zustellung.

Vorbehalten bleiben Abweichungen im nichtschriftlichen Verfahren und, wenn ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, Abweichungen gegenüber Abs. 1 Bst. a in An-  
gelegenheiten, in denen gleichartige Verfügungen in grosser Zahl ergehen.

**Elektronische Zustellung**

Art. 26bis (neu). Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.

*Zeitbestimmungen*

Art. 30. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.<sup>51</sup>

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) in Streitigkeiten über die fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>52</sup>;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

<sup>50</sup> SR 272, Art. 160 ff., 169 ff., 183 ff. und 192.

<sup>51</sup> SR 272, Art. 133 ff., 138, 142 ff. und 147 ff.

<sup>52</sup> sGS 841.1.

### **Wiederherstellung**

*Art. 30bis (neu).* Ausser nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>53</sup> kann die Wiederherstellung auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

Es können weitergezogen werden:

- a) **der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;**
- b) **der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.**

### **Ordnungsstrafen**

*Art. 31.* Mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft, wer **als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter:**

- a) das Verfahren mutwillig eingeleitet hat oder führt;
- b) **im Verfahren gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder des von ihr beauftragten Organs verletzt;**
- c) im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt.

Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.

### **Ergänzende Vorschriften**

*Art. 31bis (neu).* **Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung.**

### **Überschrift vor Art. 32. A. Organisation und allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor Gerichten**

#### **Geschäftsleitung a) im Allgemeinen**

*Art. 33.* **Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.**

**Ist das Gericht in Abteilungen oder Kammern gegliedert, so stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten zu.**

**Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, so wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.**

#### **b) Übertragung von Befugnissen**

*Art. 34.* **Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.**

**Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.**

---

53 SR 272.

**Eingaben a) Zahl der Exemplare**

**Art. 35. Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.**

**Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.**

**b) Beschränkung auf das Wesentliche**

**Art. 36. Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.**

**Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.**

**Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.**

**Beschlussfassung a) Vollzähligkeit**

**Art. 37. Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein.**

**Stimmenthaltung ist nicht zulässig.**

**b) Änderung der Zusammensetzung**

**Art. 38. Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, so ist dies den Beteiligten mitzuteilen.**

**Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.**

**c) Zirkulationsbeschlüsse**

**Art. 39. Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:**

- a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;**
- b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.**

**Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.**

**Präsidialverfügung**

**Art. 39bis (neu). Der Präsident kann verfügen über:**

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;**
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.**

**Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen an, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.**

### ***Unterzeichnung***

*Art. 39ter (neu).* **Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheidung des Gerichtes.**

**Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, so unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.**

**Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.**

### ***Veröffentlichung***

*Art. 39quater (neu).* **Die Gerichte können Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.**

**Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.**

**Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.**

### ***Mündliche Verhandlung***

*Art. 55.* Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint.

**Gerichtsverhandlungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids sind öffentlich.**

**Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse eines Beteiligten erfordert.**

### ***Sitzungspolizei***

*Art. 55bis (neu).* **Der Verhandlungsleiter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.**

**Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, so veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.**

### ***Entscheid***

*Art. 56.* Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

**Sie kann die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. Diese ist an die Rechtsauffassung gebunden, die dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.**

*Ergänzende Vorschriften*

Art. 58. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. \_\_\_\_

Gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind Wiedererwägungsgesuche nicht zulässig.

*Ergänzende Vorschriften*

Art. 64. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beschwerde sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. \_\_\_\_

*Ergänzende Vorschriften*

Art. 71d. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die richterliche Beurteilung sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. \_\_\_\_

*Massgebliche Vorschriften*

Art. 74. Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**<sup>54</sup> und **des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**<sup>55</sup>.  
\_\_\_\_

*Klage vor dem Zivilrichter*

Art. 87. Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008** betreffend die Revision<sup>56</sup>.

*Instanzen*

Art. 89. Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:

- a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;
- b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;
- c) Departemente entscheidet die Regierung;
- d) Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.

---

<sup>54</sup> SR 272.

<sup>55</sup> sGS .

<sup>56</sup> Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. **Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.**

*Klage vor dem Zivilrichter*

**Art. 93.** Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach **den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Beschwerde**<sup>57</sup>.

*a) Verfahren*

**Art. 93ter.** Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. \_\_\_\_

Der hauptamtliche Richter oder das Mitglied der Verwaltungsrekurskommission ist oberes Gericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig.

**Überschrift nach Art. 93ter. H. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden**

**Erläuterung a) Voraussetzung**

**Art. 93quater (neu).** Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, so erläutert ihn die Behörde oder das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen.

**b) Verfahren**

**Art. 93quinquies (neu).** Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches.

Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

Die Behörde oder das Gericht entscheidet ohne Verhandlung.

**c) Weiterzug**

**Art. 93sexies (neu).** Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

Entspricht die Behörde oder das Gericht dem Gesuch, so wird der Entscheid neu eröffnet.

---

<sup>57</sup> Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

### **Berichtigung**

*Art. 93septies (neu).* **Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrtige Bezeichnung der Beteiligten lässt die Behörde oder das Gericht, bei einem Kollegium der Vorsitzende, ohne weiteres berichtigen.**

### *c) ergänzende Vorschriften*

*Art. 98ter.* Die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008** über die **Parteientschädigung**<sup>58</sup> finden sachgemässe Anwendung.

### *Unentgeltliche Rechtspflege*

*Art. 99.* In den Klagefällen, vor Verwaltungsrekurskommission, vor Versicherungsgericht und vor Verwaltungsgericht sowie wenn das Bundesrecht es vorschreibt, werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt.

Die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung** über die unentgeltliche **Rechtspflege**<sup>59</sup> finden sachgemässe Anwendung.

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

### *Klagefälle*

*Art. 107.* In Klagefällen **vor dem Zivilrichter** sowie in damit zusammenhängenden **Revisions- und Beschwerdeverfahren** gelten für die Vollstreckung die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**<sup>60</sup>.

### *f) Anwaltsgesetz*

*Art. 25.* Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993<sup>61</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Rechtsagent*

*Art. 11.* Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kreisgerichtes **in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens und im summarischen Verfahren, einschliesslich zugehörige Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;**
- b) im Strafprozess:
  1. wenn ein **Strafbefehl** zulässig ist;
  2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

<sup>58</sup> Art. 95 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>59</sup> Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>60</sup> Art. 335 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>61</sup> sGS 963.70.

*Ausnahmen*

Art. 12. Als Vertreter sind zugelassen:

- a) Verbands- und Berufssekretäre in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im entsprechenden Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen im Rekursfall vor Versicherungsgericht;
- c) \_\_\_\_\_;
- d) handlungsfähige Personen vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben.

*g) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*

Art. 26. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>62</sup> vom 10. April 1980 wird wie folgt geändert:

*Aufgaben a) untere Aufsichtsbehörde*

Art. 14. Die untere Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter und berichtet der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) erteilt den Betreibungsämtern Weisungen;
- c) erledigt Beschwerden im Betreibungsverfahren;
- d) bestimmt das Verfahren nach Art. 132 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- e) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten der Betreibungsämter nach Art. 14 Abs. 2 \_\_\_ SchKG an. \_\_\_

*b) kantonale Aufsichtsbehörde*

Art. 15. Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung des Konkursamtes;
- b) hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Betreibungsämter;
- c) berichtet dem zuständigen Departement, wenn die ordentliche Führung eines Betreibungsamtes nicht mehr gewährleistet ist;
- d) erteilt dem Konkursamt und den Betreibungsämtern Weisungen;
- e) erledigt Beschwerden im Konkurs- und im Nachlassverfahren;
- f) erledigt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden;
- g) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten des Konkursamtes an. \_\_\_

*Definitive Rechtsöffnung*

**Art. 28. Vollstreckbaren Verwaltungsverfügungen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt sind die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.**

---

62 sGS 971.1.

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 27. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990<sup>63</sup> wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn*

Art. 28. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

---

<sup>63</sup> nGS 42-80 (sGS 961.2).

### III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009 Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993<sup>64</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Schutz der Bezeichnung*

Art. 2. Die Verwendung der Bezeichnung Rechtsanwalt, \_\_\_ Rechtsagent **und Notar** sowie entsprechender Bezeichnungen ist Unberechtigten verwehrt.

#### *3. Aufgaben*

Art. 5. Die Anwaltskammer wacht über die Anwendung dieses Erlasses.

Sie kann dem Präsidenten übertragen:

- a) die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste;
- a<sup>bis</sup>) die Führung des Registers der Notare;**
- b) den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung;
- c) die Erteilung des Anwaltspatents;
- d) die Erteilung der Praktikantenbewilligung;
- e) die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- f) die Leitung des Disziplinarverfahrens.

#### *c) Kantonsgericht **und Verwaltungsgericht***

Art. 6. Das Kantonsgericht wählt auf Amtsdauer seiner Mitglieder Prüfungskommissionen und Anwaltskammer. Die Berufsverbände können für die zu wählenden Rechtsanwälte und Rechtsagenten Wahlvorschläge einreichen.

Das **Verwaltungsgericht** beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Anwaltskammer.

---

<sup>64</sup> sGS 963.70.

### *Rechtsanwalt*

Art. 10. Die berufsmässige Vertretung vor Strafuntersuchungsbehörde und Gericht ist dem **in einem kantonalen Anwaltsregister<sup>65</sup> eingetragenen** Rechtsanwalt \_\_\_ vorbehalten, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Berufsmässig ist die Tätigkeit mit der Bereitschaft, von unbestimmt vielen Personen Aufträge zu übernehmen. Berufsmässigkeit wird vermutet, wenn ein Entgelt verlangt oder entgegengenommen wird.

### *Überschrift (neu) vor Art. 18bis. 4. Notarielle Tätigkeit*

#### **Register der Notare**

Art. 18bis (neu). **Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden und Beglaubigungen errichten will, lässt sich in das Register der Notare eintragen.**

**Solange der Eintrag besteht, darf er sich als öffentlicher Notar bezeichnen.**

**Die Anwaltskammer führt das Register.**

#### **Voraussetzungen der Eintragung**

Art. 18ter (neu). **In das Register wird auf schriftliches Gesuch der Rechtsanwalt eingetragen, der im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist und:**

- a) **über das st.gallische Anwaltspatent verfügt oder**
- b) **die Prüfung über das Beurkundungsrecht bestanden hat. Die Prüfung muss nicht abgelegt werden, wenn eine Gegenrechtserklärung des Kantons besteht, der das Anwaltspatent erteilt hat.**

**Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte nimmt die Prüfung ab.**

#### **Löschung im Register**

Art. 18quater (neu). **Die Anwaltskammer löscht den Eintrag im Register, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind.**

#### *b) Reglemente*

Art. 42. Das Kantonsgericht erlässt nach Anhören der Anwaltskammer durch Reglement nähere Bestimmungen über:

- a) Prüfung und Bewilligung zur Berufsausübung;
- b) Honorar;
- c) **Register der Notare.**

---

<sup>65</sup> Art. 4 ff. des BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942<sup>66</sup> wird wie folgt geändert:

*I. Öffentliche Beurkundung 1. Zuständigkeit*

*Art. 15.* Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das Amtsnotariat in allen Fällen \_\_ sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b) der **im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt** in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
  1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
  2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);
  3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
  4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB). \_\_\_\_\_
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

**Das Amtsnotariat, der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt und der Handelsregisterführer sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.**

*Zuständigkeit*

*Art. 35ter.* Es sind zuständig:

- a) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen;
- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der **im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt** und der Rechtsagent **mit** Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton.

III.

Die Anwaltskammer trägt auf schriftliches Gesuch den Inhaber eines ausserkantonalen Anwaltspatents prüfungsfrei in das Register der Notare ein, wenn er bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses entweder im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton St.Gallen hat und innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses in das Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen wird.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>66</sup> sGS 911.1.